

POLIZEIVERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich
des Weinfestes in der Altstadt von Lauda
(Polizeiverordnung Weinfest)

vom 13.05.2013

Aufgrund der § 10 Abs. 1 in Verbindung mit 1 Abs. 1 und § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt in jedem Kalenderjahr jeweils an den drei Tagen des Weinfestes in Lauda entsprechend dem für das Weinfest im städtischen Veranstaltungskalender angegebenen Zeitraum.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Es handelt sich um den Bereich innerhalb der Markierung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 3 Verhalten von Personen

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder, insbesondere durch trunkenheits- und rauschbedingtes Verhalten, mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten. Die Besucher haben auch den Anordnungen des Veranstalters und des Ordnungsdienstes Folge zu leisten.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen. Das Mitführen sonstiger Tiere ist untersagt.

§ 4 Verbote

Besuchern ist es untersagt,

1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, Pyrotechnik, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;
2. alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzubringen;
3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche zu betreten;
4. für die allgemeine Benutzung nicht vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Bäume, Masten aller Art und Dächer, zu be- oder übersteigen;
5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
6. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder auf andere Weise zu verunstalten.

§ 5 Kontrollen durch Polizei und Ordnungsdienst

1. Die Polizei und der Ordnungsdienst können Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände (z.B. Rucksäcke, Taschen) durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in § 4 Nr. 1 und 2 aufgeführten verbotenen Gegenstände mitgeführt werden. Werden die in § 4 Nr. 1 und 2 genannten Gegenstände mitgeführt, können diese durch die Polizei und den Ordnungsdienst beschlagnahmt und die verantwortlichen Personen aus einem bestimmten Bereich oder dem gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung verwiesen werden;
2. Werden im Geltungsbereich dieser Verordnung Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mittel stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden;
3. Die Polizei und der Ordnungsdienst können gegenüber Besuchern, den Standbetreibern und bei ihnen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dienen.
4. Anwohnerrechte bleiben unberührt;

5. Der Erlass von Hausverboten, z.B. durch den Veranstalter des Weinfestes, richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 den Anordnungen der Polizei, des Ordnungsdienstes und des Veranstalters keine Folge leistet,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder sonstige Tiere mitführt,
 4. entgegen § 4 Nr. 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereitstellt oder verteilt,
 5. entgegen § 4 Nr. 2 alkoholische Getränke oder Produkte mitbringt,
 6. entgegen § 4 Nr. 3 die für Besucher erkennbar nicht zugelassenen Bereiche betritt,
 7. entgegen § 4 Nr. 4 für die allgemeine Benutzung nicht vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Bäume, Masten aller Art und Dächer be- oder übersteigt,
 8. entgegen § 4 Nr. 5 außerhalb der Toilette die Notdurft verrichtet oder
 9. entgegen § 4 Nr. 6 bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder auf andere Weise verunstaltet,
- (2) Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können nach § 18 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 13.05.2013

Für den Gemeinderat



Thomas Maertens
Bürgermeister

